

150 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

27. 10. 1953.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1953,
womit das Strafgesetz geändert und ergänzt
wird (Strafgesetznovelle 1953).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Österreichische Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 96 entfallen die Worte „wenn eine verheiratete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten;“.

2. Der § 97 hat zu lauten:

„§ 97. Die Strafe der Entführung ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr. Ist aber eine Person gegen ihren Willen entführt worden oder hat die entführte Person das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Bei besonderer Arglist oder besonderer Größe der Gewalt oder des beabsichtigten oder erfolgten Übels ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.“.

3. Nach dem § 467 a werden als § 467 b folgende Bestimmungen eingefügt:

„Unbefugter Betrieb von Fahrzeugen.“

§ 467 b. Wer vorsätzlich ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, oder ein Fahrrad ohne Einwilligung des Berechtigten in Betrieb nimmt, macht sich, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, einer Übertretung, wenn aber das Fahrzeug beschädigt worden ist und der Schaden daran 1500 S übersteigt, eines Vergehens schuldig.

Die Strafe der Übertretung ist einfacher oder strenger Arrest von drei Tagen bis sechs Monaten, die des Vergehens strenger Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt (§ 467 Abs. 2).

Die Tat ist straflos,

- a) wenn sie zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern begangen wird,
- b) wenn das Fahrzeug dem Täter vom Berechtigten anvertraut worden ist.“.

4. Der § 505 entfällt.

5. Nach dem § 508 wird als § 509 folgende Bestimmung eingefügt:

„Entführung einer minderjährigen verheirateten Frau.“

§ 509. Wer eine minderjährige verheiratete Frau in einer auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht mit ihrem Willen dem Ehegatten mit List oder Gewalt entführt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von einem Monat bis zu sechs Monaten bestraft.“.

6. Im ersten Absatz des § 525 treten an die Stelle der Worte „Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten“ die Worte „Diebstähle, Veruntreuungen, Entwendungen und unbefugter Betrieb von Fahrzeugen (§ 467 b) zwischen Verwandten“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Strafprozeßnovelle 1952 (588 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates — VI. GP.) sind folgende einleitende Sätze zu lesen: „An das Bundesministerium für Justiz werden seit einiger Zeit verschiedene, zum Teil sehr weitgehende Wünsche und Vorschläge zur Ergänzung und Erneuerung des Strafverfahrens herangetragen. Für eine umfassende Reform oder gar vollständige Erneuerung des Strafverfahrensrechts ist die Zeit nicht reif. Doch kann schon jetzt den Anregungen teilweise so weit entsprochen werden, als ohne Mehraufwand an Verwaltungsarbeit und Kosten einige unbefriedigende Regelungen durch geeigneter ersetztbar sind.“ Diese von den Organen der Bundesgesetzgebung durch die Beschußfassung über die Regierungsvorlage der Strafprozeßnovelle 1952 gebilligte Feststellung gilt auch für das materielle Strafrecht. An Stelle einer umfassenden Reform sollen daher zunächst nur einige kleinere, aber dringende Änderungen, die den Charakter des Gesamtwerkes nicht beeinflussen, vorgenommen werden. Unter diesem Gesichtspunkt müssen die verschiedenen Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzes durch die Strafgesetzznovelle 1953 verstanden werden.

Zu Art. I Z. 1 und 5:

§ 96 des Strafgesetzes enthält zwei Tatbestände:

1. Die (eigentliche) Entführung einer weiblichen Person wider ihren Willen in einer auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht mit Gewalt oder List;

2. den Frauen- und Kinderraub, dessen sich schuldig macht,

a) wer eine verheiratete Frau, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehemann,

b) wer ein Kind seinen Eltern oder einem Mündel seinem Vormund oder Versorger

mit List oder Gewalt entführt.

Die (eigentliche) Entführung stellt einen Angriff gegen die geschlechtliche Freiheit der Frau dar; der Frauen- und Kinderraub ist ein Delikt gegen die familienrechtliche Gewalt des Ehe-

gatten, der Eltern oder der ihnen gleichgestellten Personen.

Die Strafwürdigkeit der (eigentlichen) Entführung und des Kinderraubes steht außer Zweifel. Dagegen aber, daß nach dem geltenden Strafgesetz die Entführung einer verheirateten Frau mit ihrem Willen überhaupt und noch dazu als Verbrechen strafbar ist, wurden schon wiederholt, so auch in einer parlamentarischen Anfrage der Nationalräte Gabriele Proft und Genossen vom 20. November 1952, Bedenken geäußert. Diese Bedenken sind nicht unberedtigt. In der Gegenwart stehen in unserem gesamten Leben Mann und Frau einander gleichberechtigt gegenüber. Damit hat die eheherrliche Gewalt aber die Eigenschaft eines Rechtsgutes verloren, das strafrechtlichen Schutzes würdig wäre.

Bei Prüfung der Frage, ob die Entführung jeder Ehefrau mit ihrem Willen straflos werden sollte, darf jedoch folgendes nicht übersehen werden:

Mit jeder Entführung sind für die Entführte Gefahren verbunden; vor allem die, daß der Entführer die Entführte nach einiger Zeit im Stiche läßt. Ein Grund dazu mag oft sein, daß der Entführer durch eine Schwangerschaft der Entführten oder die Geburt eines Kindes durch sie ernüchtert wird; weiß er doch nicht, ob er oder der Ehegatte der natürliche Vater ist. Durch Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes und dessen nicht unerhebliche Bedürfnisse schon im frühesten Lebensalter wird, wenn auch vielleicht nicht rechtlich, so doch tatsächlich die wirtschaftliche Lage des Entführers und der mit ihm lebenden Entführten oft verschlechtert; das mag den Entführer bewegen, gerade in dem Zeitpunkt die Frau zu verlassen, in dem sie seiner Hilfe dringend bedarf.

In dem nach einer Entführung fast unvermeidlichen Ehescheidungsverfahren wird die mit ihrer Einwilligung entführte Ehegattin fast stets unterlegen, da die Ehe nun kaum aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden ihres Gatten geschieden werden kann; die überwiegend schuldige Gattin verliert aber für alle Zukunft ihren Alimentationsanspruch (§ 66 EheG.).

Hat die Entführte schon ein Kind, so muß sie es entweder bei dem zur Erziehung meist minder geeigneten Ehegatten zurücklassen oder es bei ihrer Entführung mit sich nehmen, wodurch das Kind einer ungewissen Zukunft ausgesetzt werden wird; unter Umständen macht sich die Mutter durch ein solches Verhalten selbst des Verbrechens der Entführung ihres Kindes schuldig, was die Abnahme des Kindes zur Folge haben kann.

Schon diese Beispiele zeigen, in welch ungünstige Lage eine verheiratete Frau durch eine Entführung, der sie zugestimmt hat, geraten kann.

Von einer volljährigen Frau kann heutzutage freilich erwartet werden, daß sie geistig reif genug ist, zu erkennen, welche schädlichen Folgen es haben kann, wenn sie ihren Gatten verläßt, und daß sie auch charakterlich genug gefestigt ist, ihre Entschlüsse darnach einzurichten.

Von einer minderjährigen Frau hingegen kann nicht ebenso gewiß vorausgesetzt werden, daß sie Verstandesreife und Erfahrung genug besitzt, um die möglichen üblen Folgen ihrer Entführung aus der ehelichen Gemeinschaft zu erkennen; und selbst wenn sie dies vermöchte, wäre zu befürchten, daß sie charakterlich zu wenig gefestigt ist, um den Lockungen und Einflüsterungen eines Entführers nicht zu erliegen. Das romantische Licht, in dem die unerfahrene junge Frau eine Entführung erblicken mag, könnte sie umso leichter bestimmen, den einförmigen Alltag durch ein Abenteuer zu unterbrechen. Legte sie Mißstimmigkeiten mit dem Gatten zu großes Gewicht bei und meinte sie, mit diesem Manne nicht länger leben zu können, wäre der Entschluß, ihn zu verlassen, nur zu schnell gefaßt, wenn sich hiezu die hilfreiche Hand eines Entführers böte.

Eine Strafdrohung gegen die Entführung einer minderjährigen verheirateten Frau mit ihrem Willen ist daher auch heute noch berechtigt, allerdings nicht mehr zum Schutze einer ehemaligen Gewalt, sondern zum Schutze der minderjährigen Ehegattin vor den üblen Folgen der Entführung.

Die Strafdrohung gegen die Entführung einer verheirateten volljährigen Ehefrau mit ihrem Willen soll demnach bestätigt werden. Die Strafdrohung gegen die Entführung einer minderjährigen Ehefrau, das ist einer Ehefrau, die das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat und auch nicht für volljährig erklärt worden ist, soll jedoch grundsätzlich beibehalten werden. Ein strafrechtlicher Schutz von Ehefrauen, die zwar das 21. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, aber dennoch die volle geistige und sittliche Reife nicht besitzen, wäre zwar an sich wünschenswert, könnte jedoch praktisch kaum verwirklicht werden. Denn es wird sich im Einzelfalle kaum feststellen lassen, ob dieser Mangel

so schwer wiegt, daß eine solche Ehefrau mit Mitteln des Strafrechtes geschützt werden muß. Würde das Gesetz aber auf die Tatsache der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche abstellen, so würde man einerseits jene nicht seltenen Fälle außer Acht lassen, in denen trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen eine Entmündigung nicht erfolgt ist, anderseits aber würde man einen strafrechtlichen Schutz auch solchen entmündigten Frauen angedeihen lassen, die seiner nicht bedürfen, da ihre Entmündigung bereits aufgehoben werden können. Überdies sind Fälle von Entführungen erwachsener, aber geistig und sittlich noch minder entwickelter und daher strafrechtlichen Schutzes bedürftiger Ehefrauen bisher in nennenswerter Zahl nicht festgestellt worden.

Da durch die Entführung einer minderjährigen verheirateten Frau weder die persönliche Freiheit der Entführten eingeschränkt noch auch in irgendein Gewaltverhältnis eingegriffen wird, ihr Unrechtsgehalt gegenüber der Entführung gegen den Willen der Frau und dem Kinderaub daher ein geringerer ist, soll die Tat nicht mehr als Verbrechen, sondern bloß als Vergessen, und zwar mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, geahndet werden.

Zu Art. I Z. 2:

Bei Gelegenheit der Änderung des § 96 StG. soll auch der § 97 StG. novelliert werden, der die Strafe der Entführung behandelt. Diese Bestimmung sieht zwei Strafsätze vor, und zwar:

1. schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, wenn die Entführung gegen den Willen der entführten Person geschehen ist, oder die entführte Person das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,

2. schweren Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr in allen übrigen Fällen.

Der unter 1. bezeichnete Strafsatz ist nach heutigem Empfinden zu hart. Die dort angebrochene Strafe kann auch im Wege des außerordentlichen Milderungsrechtes (§ 265 a StPO.) nicht unter sechs Monate herabgesetzt werden; die Kerkerstrafe kann auch nicht in die Strafe des strengen Arrestes umgewandelt werden (Art. VI der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918) und es ist auch ein bedingter Strafnachlaß nach § 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung ausgeschlossen.

Diese in einzelnen Fällen zu harten Straffolgen legen es nahe, die Strafsätze des § 97 StG. zum Teile zu ändern.

Unverändert bleibt die Strafdrohung gegen die Entführung einer mündigen minderjährigen Person mit sechs Monaten bis zu einem Jahr schweren Kerker. Für die Entführung einer Person gegen ihren Willen oder eines Unmündigen wurde die Strafdrohung grundsätzlich auf ein-

bis fünf Jahre schweren Kerker herabgesetzt. Damit können solche Entführungen, wenn sie nicht allzu schwerer Art sind, auch mit einer Strafe unter sechs Monaten geahndet werden; die Kerkerstrafe kann in strengen Arrest umgewandelt werden; bedingte Verurteilung ist möglich. Für sehr schwere Fälle ist aber ein zweiter besonderer Strafsatz vorgesehen, der dem Strafrahmen des geltenden Rechtes (fünf bis zehn Jahre schwerer Kerker) für solche Fälle entspricht. Durch diesen Aufbau der Strafsätze ist auch die bisherige Lücke zwischen dem geringeren und dem höheren Strafsatz im § 97 StG. geschlossen.

Zu Art. I Z. 3 und 6:

a) Der Gebrauchsdiebstahl, das ist der vorübergehende Gebrauch einer fremden beweglichen Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, ist nicht strafbar. Die Straflosigkeit des Gebrauchsdiebstahles ist im allgemeinen rechtspolitisch unbedenklich. Daß aber auch der unbefugte Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern straflos ist, macht sich doch häufig nachteilig bemerkbar. Denn solche Fahrzeuge können als schnelle Fortbewegungsmittel dem Berechtigten besonders leicht entzogen werden. Der unbefugte Benutzer wird auch oft auf das fremde Fahrzeug weniger achten als der Eigentümer und häufig nicht die für einen Lenker erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzen, sodaß das Fahrzeug durch den unbefugten Gebrauch in besonders hohem Maße der Gefahr von Beschädigungen ausgesetzt wird. Zum unbefugten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Fahrrades besteht auch erfahrungsgemäß insofern ein Anreiz, als eine solche Handlungsweise vielfach nicht wie etwa ein Diebstahl als ein entehrendes Delikt angesehen wird.

Da Gebrauchsdiebstähle von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern in jüngster Zeit so häufig geworden sind, daß Gegenmaßnahmen ergriffen werden müssen, soll, einer Anregung des Obersten Gerichtshofes und dem Beispiel ausländischer Strafrechte folgend, eine besondere Strafdrohung gegen solche Gebrauchsdiebstähle geschaffen werden. Von einer derartigen Strafdrohung kann auch erwartet werden, daß sie eine *z u s ä t z l i c h e* Handhabe zur Bekämpfung des Fahrzeug-Diebstahles bieten wird; denn dem Dieb, der beim Gebrauch eines gestohlenen Fahrzeuges betreten wird, wäre die Möglichkeit benommen, jeder Strafe dadurch zu entgehen, daß er sich — oft unwiderlegbar — damit verantwortet, er habe das Fahrzeug nicht stehlen, sondern es nur benützen wollen.

Durch die neue Strafdrohung sollen Fahrzeuge, die zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet sind, und Fahrräder geschützt werden. Zu den zuerst bezeichneten Fahrzeugen

gehören nicht nur die Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes 1946, BGBl. Nr. 83/1947, das sind Straßenfahrzeuge, die zum Antrieb durch Maschinenkraft eingerichtet und nicht an Geleise gebunden sind, sondern darüber hinaus auch alle anderen zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichteten Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge; es wäre nicht einzusehen, weshalb etwa der unbefugte Benutzer eines Motorbootes oder eines Flugzeuges besser gestellt sein sollte als der eines Autos oder Motorrades.

Die neue Strafdrohung richtet sich gegen den, der vorsätzlich und ohne Einwilligung des Berechtigten ein Fahrzeug der bezeichneten Art als Fortbewegungsmittel in Betrieb nimmt. Da der sogenannte „blinde Passagier“ das Fahrzeug nicht in Betrieb nimmt, fällt er nicht unter diese Strafdrohung.

„Berechtigter“ im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, dem das Recht zum Gebrauch des Fahrzeugs zusteht, in der Regel also der Eigentümer des Fahrzeugs.

Die neue Strafdrohung soll nur angewendet werden, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, also zum Beispiel als Raub oder Diebstahl. Die Tat soll grundsätzlich nur als Übertretung mit einfacher oder strengem Arrest von drei Tagen bis sechs Monaten geahndet werden; sie soll aber ein Vergehen sein und mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft werden, wenn das Fahrzeug oder Fahrrad beschädigt worden ist und der Schaden daran den Betrag, der bei Vermögensdelikten im allgemeinen die Übertretungsgrenze bezeichnet, nämlich 1500 S übersteigt; denn es macht den unbefugten Betrieb eines Kraftfahrzeuges oder Fahrrades strafwürdiger, wenn das Fahrzeug dem Berechtigten nicht nur entzogen, sondern wenn es auch noch erheblich beschädigt worden ist. Der Schadenseintritt ist objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit. Dies ist gerechtfertigt, weil in einem solchen Falle der Schaden ohne den unbefugten Gebrauch nicht eingetreten wäre.

Zwischen dem Täter und dem Berechtigten besteht manchmal ein enges, die Grenzen von Mein und Dein verwischendes Verhältnis. Aus diesem Grunde wird der Berechtigte möglicherweise einen Gebrauchsdiebstahl gar nicht bestraft wissen wollen. Daher soll die Tat nur bestraft werden können, wenn der Berechtigte den Staatsanwalt zur Verfolgung ermächtigt (§ 467 b des Entwurfes) oder die Privatanklage erhebt (§ 525 in der Fassung des Entwurfes).

Die rechtspolitischen Gründe, die für die neue Strafdrohung sprechen, treffen kaum für jene Fälle zu, in denen das Fahrzeug dem Täter vom Berechtigten anvertraut worden ist. Es ist hier an den angestellten Kraftfahrzeugfahrer zu denken, der das Fahrzeug seines Dienstgebers ohne dessen Einwilligung, also zu einer Schwarz-

fahrt, benützt. Dehnte man die neue Strafdrohung auch auf diese Fälle aus, so könnten die prozessualen Befugnisse der Anklageermächtigung oder Privatanklage durch den Berechtigten schikanös ausgenützt werden. Denn die Abgrenzung zwischen strafwürdigen „Abstechern“ und anderen Abweichungen von einem erteilten Fahrauftrag, die so geringfügig sind, daß sie eher Unfug als Unrecht sind und daher einer Strafe nicht bedürfen, müßte erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Der Entwurf sieht daher vor, daß der unbefugte Betrieb straflos bleibt, wenn das Fahrzeug dem Täter vom Berechtigten anvertraut worden ist.

Wird die Tat zwischen besonders nahen Angehörigen, nämlich zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Geschwistern begangen, so soll sie, wie die Übertretung der Entwendung (§ 467 StG.), überhaupt straflos bleiben.

Da nichtverbrecherische Diebstähle zwischen entfernteren Verwandten nach § 525 StG. als „größere Unsittlichkeiten“ nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden, soll auch der Gebrauchsdiebstahl zwischen solchen Verwandten als „größere Unsittlichkeit“ nur auf Verlangen des Berechtigten nach § 525 StG. verfolgt werden. Es soll daher die im § 525 StG. enthaltene Aufzählung der „größeren Unsittlichkeiten“ durch Anführung des „unbefugten Betriebs von Fahrzeugen“ ergänzt werden, wobei durch Zitierung des neuen § 467 b StG. ausgedrückt wird, daß

nicht jeder unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen schlechthin, also zum Beispiel nicht der unbefugte Gebrauch eines Handwagens oder der unbefugte Gebrauch eines Kraftwagens etwa als Schlafgelegenheit, sondern nur Handlungen der im § 467 b StG. bezeichneten Art zu den „größeren Unsittlichkeiten“ des § 525 StG. zählen.

Um eine mißverständliche Auslegung zu vermeiden, soll schließlich in die Aufzählung der größeren Unsittlichkeiten im § 525 StG. (Diebstähle, Veruntreuungen und — nach dem Entwurf — unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen) auch die Entwendung aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 4:

Der Entwurf sieht schließlich die Streichung des § 505 StG. vor, wonach eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet, wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen ist. Gegen diese Strafdrohung spricht, daß sie für weibliches Hauspersonal ein privilegium odiosum schafft, das heute nicht mehr gerechtfertigt ist. Da überdies in den letzten Jahrzehnten Verurteilungen nach § 505 StG. kaum mehr vorkamen, kann diese Bestimmung als veraltet aufgehoben werden, zumal gegen geschlechtlichen Mißbrauch unmündiger Knaben durch Frauen die allgemeine Strafdrohung des § 128 StG. gegen Schändung Schutz bietet.